

STIFTUNG DEUTSCHES RUNDFUNKARCHIV (DRA)

Benutzungsordnung

Die Stiftung Deutsches Rundfunkarchiv (DRA) hat als Gemeinschaftseinrichtung der ARD zur Aufgabe, Ton- und Bildträger aller Art zu erfassen, deren geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Wert, ihre Aufbewahrung und Nutzbarmachung für Zwecke der Kunst, Wissenschaft, Forschung, Erziehung und des Unterrichts rechtfertigt. Das DRA arbeitet sowohl mit den ARD-Rundfunkanstalten zusammen, die die Archivbestände programmlich nutzen, darüber hinaus kooperiert das DRA im Sinne des Stiftungszweckes mit zahlreichen kulturellen und musealen Einrichtungen. Auch für wissenschaftliche Forschungs-, Erschließungs- und Editionsprojekte stellt das DRA sein Archivgut bereit.

Das Deutsche Rundfunkarchiv verfügt über umfangreiche audiophone, audiovisuelle und schriftliche Bestände sowie über weiteres Sammlungsgut, von den Anfängen der Tonaufzeichnung Ende des 19. Jahrhunderts bis in die Gegenwart.

Das DRA organisiert Ausstellungen und öffentliche Veranstaltungen selbst sowie in Kooperation mit anderen kulturellen Einrichtungen und Institutionen.

Gemäß § 1 der Verfassung des Deutschen Rundfunkarchivs von 1998 regelt diese Benutzungsordnung die zulässige Nutzung des Archivguts.

§ 1 Zulässige Benutzungszwecke und Antragstellung

1. DEFINITIONEN

- a) Nutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung ist jede natürliche oder juristische Person, die auf Antragstellung im Rahmen der zulässigen Benutzungszwecke das Archivgut verwendet.
- b) Zum Archivgut gehören alle Sammlungsstücke des DRA, d.h. archivierte Schriftstücke, Bild- und Tonträger und sonstige Materialien

2. ZULÄSSIGE NUTZUNGSZWECKE

Das Archivgut des DRA darf wie folgt genutzt werden:

- für interne Zwecke der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten;
- für Zwecke der Bildung, Forschung und Lehre;

- für Veröffentlichungen in Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen mit künstlerischem, bildendem oder informierendem Anspruch;
- in begründeten Fällen für private und gewerbliche (s. § 3 Ziff. 2) Projekte.

3. BENUTZUNGSANTRAG

Vor Nutzung des Archivguts muss die Nutzung schriftlich beantragt werden. Der schriftliche Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Name und Anschrift des Auftraggebers, wenn die Benutzung für einen Dritten erfolgt,
- Angabe des Benutzungszwecks und wenn möglich der gewünschten Archivmaterialien,
- Zeitraum der Benutzung.

Die Nutzung des Archivs vonseiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten für interne Zwecke erfordert keinen Benutzungsantrag.

4. GENEHMIGUNG DER BENUTZUNG

Der Antragsteller erhält ein Nutzungsrecht erst nach ausdrücklicher Genehmigung des DRA auf seinen schriftlichen Antrag hin. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung des Archivs besteht nicht. Das DRA kann die Genehmigung zur Nutzung insbesondere versagen, wenn:

- der vom Antragsteller verfolgte Nutzungszweck im Sinne dieser Benutzungsordnung und nach der Verfassung des DRA unzulässig ist;
- der Benutzer gegen Benutzungsbedingungen verstößt oder verstoßen hat oder die ihm erteilten Auflagen zur Nutzung nicht einhält;
- schutzwürdige subjektive Rechte Dritter beeinträchtigt werden können;
- archivinterne Gründe (z.B. Erhaltung des Archivguts) entgegenstehen;
- der Benutzungszweck anderweitig, vor allem durch Einsichtnahme in Reproduktionen oder Publikationen hinlänglich erreicht werden kann.

5. ARTEN DER NUTZUNG

Zur Benutzung werden

- die archivierten Materialien im Original, in Kopie oder Abschrift dem Nutzer zur Sichtung, zum Abhören oder zur Einsichtnahme vorgelegt;
- Auskünfte über den Inhalt von Materialien erteilt.

Eine Ausleihe des Archivguts ist nur in Ausnahmefällen im Rahmen des § 2 dieser Benutzungsordnung möglich.

Eine Nutzung von Archivgut aus Deposita der ARD-Anstalten ist nur möglich, wenn das DRA auf Grundlage der bestehenden Verwahrungsverträge mit den einzelnen Rundfunkanstalten zur Verfügungsstellung an Dritte ermächtigt ist bzw. der Depositsgeber die Nutzung gestattet hat. Das Archivgut der ARD kann nur für ARD-interne und / oder wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Die Herstellung von Fotokopien oder anderen Reproduktionen bedarf einer besonderen Erlaubnis des DRA. Die Benutzung der ARD-internen Bestände kann das DRA mit Auflagen verbinden.

Materialien aus dem ARD-Archiv aus der Zeit nach 1962 können nur mit Genehmigung des ARD-Büros eingesehen werden.

§ 2 Ausleihe

Ein Ausleihen von Originalmaterialien des Archivs ist nur in Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch das DRA möglich. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zur Erstellung von Kopien der Originalmaterialien, soweit das Archivgut dadurch nicht beschädigt wird oder sonstige Vorschriften dieser Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.

Eine Ausleihe von Kopien wird in der Regel bis zu einem Zeitraum von 3 Monaten genehmigt, aufgrund interner Notwendigkeiten kann das DRA diese Fristen jedoch verkürzen. Längere Leihfristen können bei begründetem Bedarf (z.B. Ausstellungen) mit dem Nutzer vereinbart werden. Das Archivgut ist unmittelbar nach der Verwendung, spätestens jedoch mit Ablauf der genehmigten Leihfrist, an das DRA zurückzugeben. Von der Rückgabepflicht erfasst sind auch Kopien von Bild- und Tonträgern, die das DRA auf Antrag des Nutzers angefertigt hat.

Bei Überschreitung der Leihfrist wird für jede entlehene Einheit eine Gebühr von € 3,00 für die erste Mahnung bzw. eine Gebühr von € 7,00 für die zweite Mahnung erhoben. Nach einer fruchtlosen zweiten Mahnung zur Rückgabe des Archivgutes kann das DRA Wertersatz verlangen, der dem Schadensersatz bei Verlust des Archivguts (siehe § 5) entspricht.

§ 3 Verwendung und Veröffentlichung des Archivmaterials

1. Soweit bei der Nutzung von Archivgut des DRA Rechte Dritter tangiert werden, sind diese abzugelten bzw. hat der Nutzer vor der Nutzung die entsprechenden Erklärungen der Rechteinhaber zur Einräumung des jeweiligen Nutzungsrechtes einzuholen und dies dem DRA nachzuweisen. Der Nutzer stellt zudem das DRA von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer möglichen Verletzung von Urheberrechten ergeben können, frei.
2. Das vom DRA für die Nutzung zur Verfügung gestellte Archivgut darf weder vervielfältigt, an Dritte weitergegeben noch auf sonstige Weise gewerblich verwertet werden, es sei denn, eine solche Verwertung ist durch einen Lizenzvertrag ausdrücklich gestattet. Für eine öffentliche Wiedergabe des Archivguts ist neben der Einräumung des Verwertungsrechtes durch den Urheber auch eine ausdrückliche Genehmigung des DRA notwendig.

Als Quellenangabe gelten für die Nennung von verwendetem Archivgut aus den Beständen des DRA folgende Formen:

- DRA-Bestände:
Deutsches Rundfunkarchiv, Standortangabe, Archivnummer (bei Fotos zusätzlich: Urheber)
- ARD-Deposita:
Deutsches Rundfunkarchiv, Depositum XY, Standortangabe, Archivnummer

Das vom DRA zur Nutzung überlassene Archivgut wird ausschließlich für die beantragte Nutzung zur Verfügung gestellt und darf daher nur für den im genehmigten Antrag angegebenen Nutzungszweck verwendet werden. Bei einer wiederholten Verwendung des Archivgutes zu anderen Zwecken oder zu einem von der gestatteten Nutzung nicht mehr erfassten Zeitpunkt ist eine erneute Genehmigung des DRA einzuholen.

3. Von Arbeiten (Print-, audiophone oder audiovisuelle Publikationen) außerhalb der programmlichen Nutzung seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die unter Verwendung von Archivmaterial verfasst worden sind, sind unmittelbar nach Erscheinen kostenfrei Belegexemplare wie folgt zu entsenden:

 - Bei Arbeiten für Zwecke der Bildung, Forschung und Lehre: im Printbereich 2, ansonsten 5 Belegexemplare.

- Für Veröffentlichungen in Presse, Hörfunk, Film und Fernsehen (außerhalb der programmlichen Nutzung seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten) mit künstlerischen, bildendem oder informierendem Anspruch: 2 Belegexemplare.
- Von Arbeiten, die gewerbliche oder private Projekte betreffen: nach Vereinbarung.

Die Belegstücke sind an die jeweilige Standortleitung des DRA zuzustellen, dessen Bestände genutzt wurden.

§ 4 Umgang mit Archivgut

Alle Archivmaterialien müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt werden.

Bei Beschädigung oder Verlust von Archivmaterial ist ein Schadensersatz in angemessener Höhe an das DRA zu bezahlen (zu Verlust siehe § 5). Neben der Leistung eines Schadensersatzes kann das DRA den Nutzer von jeglicher weiterer Benutzung ausschließen.

Die vorgegebene Ordnung des Archivgutes muss erhalten bleiben. Es dürfen keine Veränderungen oder Zusätze (Markierungen, Unterstreichungen, Löschungen etc.) angebracht werden. Jegliche Markierungen auf Bildträgern (Einrichtungsvermerke, Passmarken etc.), Einritzungen in Negative oder Diapositive werden als Beschädigung bewertet und lösen daher einen Schadensersatzanspruch aus. Eine Beschädigung, die dazu führt, dass das Archivgut nicht mehr nutzbar ist, wird in der Höhe des Schadensersatzes einem Verlust gleich gestellt.

Das Archivgut darf nicht durch Bearbeitungen verändert werden. Eine Veränderung / Bearbeitung wird einer Beschädigung gleichgestellt.

Zum Schutz des audiophonen und audiovisuellen Archivgutes ist bei der Sichtung von Filmen und Kassetten oder beim Anhören von Tonbändern schneller Ton-/Bild-Vor- und Rücklauf nicht gestattet. Alle Materialien sind nach Gebrauch auf „Anfang“ zu spulen.

Digitale Formate des DRA dürfen nicht bearbeitet oder verändert werden. Ausdrücklich untersagt ist eine dauerhafte Speicherung von digitalen Formaten. Spätestens 3 Monate nach Verwendung digitaler Formate des DRA hat der Nutzer das DRA von der Löschung der Dateien nach einer vorübergehenden Speicherung zu unterrichten.

§ 5 Kosten und Gebühren

Für die Nutzung gilt die jeweils gültige Kostenerstattungsliste für Dienstleistungen des DRA, die pauschale Kostenerstattungsstatbestände für personellen und

materiellen Aufwand enthält. Sofern für den Nutzer Leistungen durch Drittfirmen (z.B. für Reproduktionen von Bildträgern, Kopien von Bild- und Tonmaterialien) in Anspruch genommen werden müssen, hat der Nutzer diese Kosten zusätzlich zu tragen.

Die Benutzung der Archivbestände im Rahmen des ARD-Programmaustausches (einschließlich der ARD-Gemeinschaftseinrichtungen) ist kostenfrei.

Bei Verlust ausgeliehener Materialien ist Schadensersatz in folgender Höhe zu leisten:

- | | |
|--|----------|
| - BETA-Kassette (SP, DIGI oder IMX) | € 950,00 |
| - Ansichtskassette (VHS o.ä.) | € 350,00 |
| - Unikat Dia/Negativ/Photo/Programmheft o.ä. | € 500,00 |
| - Duplikat Dia/Negativ/Photo/Programmheft o.ä. | € 150,00 |
| - Tonträger | € 100,00 |

Der Schadensersatz für sonstiges Archivgut bestimmt sich nach dessen Wert, der sich nicht nur am Materialwert, sondern auch z.B. an der historischen Bedeutsamkeit orientiert.

§ 6 Versagung und Widerruf des Benutzungsrechts

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder ist sonst durch besondere Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann der Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von der Benutzung des DRA ausgeschlossen werden. Auch kann die Genehmigung für ein bereits erteiltes Benutzungsrecht in solchen Fällen jederzeit widerrufen werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Das Rechtsverhältnis zwischen dem DRA und dem Nutzer ist privatrechtlich. Als Erfüllungsort gilt Frankfurt am Main für Materialien aus dem Standort Frankfurt am Main sowie Potsdam-Babelsberg für Materialien aus dem Standort Potsdam-Babelsberg.
2. Die Benutzungsordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen früherer Benutzungsordnungen aufgehoben.